

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, absolvieren die Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 im Sinne der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24. Mai 2000 als Prüfungsvorleistungen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Wertschöpfungsmanagement 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Betriebliches Rechnungswesen	BRW	2	2	Klausur	90
5.	Wirtschaftsinformatik 1	WIN	4	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Finanzwirtschaft 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Unternehmensrechnung 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den sieben Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausgleichsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den § 13 PO.

929

Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Diplom-Volkswirtin“ bzw. „Diplom-Volkswirt“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 19. Juni 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 20. August 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/565 — 349

StAnz. 39/2002 S. 3656

Abkürzungen

- ABL = Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
 ABWL = Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
 AVWL = Allgemeine Volkswirtschaftslehre
 BWL = Betriebswirtschaftslehre
 GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
 HHG = Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I, Nr. 19/2000, S. 374 ff.)
 KP = Kreditpunkt
 MP = Maluspunkt
 PO = Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SWS = Semesterwochenstunde
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 VWL = Volkswirtschaftslehre

Inhalt**Abkürzungen**

- I. Ziele des Studiums**
II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums
II.1. Studienvoraussetzungen
 II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen
 II.1.2. Weitere Voraussetzungen
 II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit
II.2. Studienorganisation
 II.2.1. Studienbeginn
 II.2.2. Studiendauer
 II.2.3. Studienabschnitte
 II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium.
III. Gestaltung und Gliederung des Studiums
III.1. Grundstudium
 III.1.1. Zweck des Grundstudiums
 III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums
 III.1.3. Lehr- und Lernformen
 III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen
 III.1.5. Prüfungen im Grundstudium
 III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung
 III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
 III.1.8. Bescheinigungen
 III.1.9. Studienplan für das Grundstudium
III.2. Hauptstudium
 III.2.1. Zweck des Hauptstudiums
 III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums
 III.2.3. Lehr- und Lernformen
 III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
 III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter
 III.2.6. Prüfungen im Hauptstudium
 III.2.7. Durchführung der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium
 III.2.8. Durchführung der Fachprüfungen im Schwerpunkt
 III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach
 III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit
 III.2.11. Bescheinigungen
 III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
 III.2.13. Abschlussgrad
 III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1. Studienberatung**

IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. In-Kraft-Treten

IV.3.3. Übergangsregelung

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium**I. Ziele des Studiums**

Das Studium dient der Einführung in wissenschaftliche Erkenntnis.

In ihm sollen fachliche Kompetenz erlangt werden, und es soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere die Fähigkeit erworben werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Der Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre zielt auf die Befähigung der Studierenden, volkswirtschaftliche Probleme einschließlich der volkswirtschaftlich relevanten betriebswirtschaftlichen Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in wissenschaftliche Forschungsprozesse eingeführt werden.

Das Tätigkeitsfeld des der Diplom-Volkswirtin und des Diplom-Volkswirts liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in der öffentlichen Verwaltung, in Forschungsinstituten, in Verbänden und in Unternehmen, sowie in internationalen Organisationen.

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums**II.1. Studienvoraussetzungen****II.1.1. Nachzuweisende Voraussetzungen**

Zum Studium der Volkswirtschaftslehre kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.

II.1.2. Weitere Voraussetzungen

Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und EDV dringend erforderlich. Studierenden, deren Englisch- bzw. Mathematik- und EDV-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums entsprechend weiterzubilden.

Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft.

II.1.3. Berufspraktische Tätigkeit

Die Prüfungsordnung schreibt zwar keine berufspraktische Tätigkeit vor; es wird jedoch empfohlen, eine derartige Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums zu absolvieren.

II.2. Studienorganisation**II.2.1. Studienbeginn**

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

II.2.2. Studiendauer

Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen und der Diplomarbeit in der Regelstudienzeit von acht Semestern abzuschließen (§ 3 PO).

II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium der Volkswirtschaftslehre gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Hauptstudium ist nochmals in das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium unterteilt.

Das Grundstudium soll vom 1. bis 3. Semester absolviert werden und muss mit Ablauf des 6. Semesters abgeschlossen sein (§ 15 Abs. 2 PO). Das Hauptstudium soll in der Regel im 4. Semester beginnen und endet mit Abschluss der Diplomprüfung.

II.2.4. Hinweise auf Zusatzfächer, Mehrfachdiplomierung und Promotionsstudium

(1) Im Rahmen der volkswirtschaftlichen Diplomprüfung oder nach Ablegung einer volkswirtschaftlichen Diplomprüfung kann sich die oder der Studierende auf Antrag in einem Fach oder in mehreren Fächern einer Zusatzprüfung unterziehen (§ 24 PO). Hinsichtlich der Anforderungen und Prüfungsmodalitäten entspricht ein Zusatzfach einem Wahlfach im Sinne von § 22 PO. Das Ergebnis der Prüfung wird auf Antrag des Studierenden in das Diplomzeugnis aufgenommen. Findet die Zusatzprüfung nach Ablegung der Diplomprüfung statt, so wird ein Zusatzzeugnis ausgestellt.

(2) Die volkswirtschaftliche Diplomprüfung kann auch dann abgelegt werden, wenn der Studierende bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder im Studiengang Wirtschaftspädagogik abgelegt hat (Mehrfachdiplomierung, § 27 PO). Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 PO bleiben davon unberührt.

(3) Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann durch ein Promotionsstudium fortgesetzt werden. Näheres regelt die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1992 (ABl. 6/1992, S. 433 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums**III.1. Grundstudium****III.1.1. Zweck des Grundstudiums**

Im Grundstudium sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen. Gleichzeitig werden Kenntnisse der Methoden der Wirtschaftswissenschaften vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind.

III.1.2. Inhaltliche Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium ist in den prüfungsrelevanten Teilen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik identisch.

(2) Das Grundstudium umfasst folgende Fachgebiete, die Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“;
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“;
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“;
4. „Grundzüge der Statistik“;
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“;
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“;
7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“.

(3) Die Definition der Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Teilgebiete steht unter dem Vorbehalt struktureller Verschiebungen innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung. Die Beschreibungen sind als Orientierung für die Lehrveranstaltungsinhalte zu verstehen. Die in Abs. 2 genannten Fachgebiete gliedern sich in die folgenden Teilgebiete:

1. „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“

a) Mikroökonomie 1:

Theorien des Haushalts, der Unternehmung und des Gleichgewichts bei vollkommenen und unvollkommenen Märkten, die wirtschaftspolitische An-

- wendung dieser theoretischen Ansätze und der Geschichte dieser Theorien
- b) Makroökonomie 1:
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung; System sozialer Indikatoren; Volkswirtschaftliche Kreislaufzusammenhänge und Theorien des Einkommens, der Beschäftigung, des Zinses, des Preisniveaus, des Wachstums und der Konjunkturschwankungen in der geschlossenen und offenen Volkswirtschaft, die wirtschaftspolitische Anwendung dieser theoretischen Ansätze und die Geschichte dieser Theorien
- c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik:
Fragestellung der theoretischen Wirtschaftspolitik; Begründung wirtschaftspolitischer Eingriffe in der Wohlfahrtsökonomik; Aufgabenbereiche der Wirtschaftspolitik: Ordnungs-, Allokations-, Stabilisierungs- und Verteilungspolitik; Ziele, Instrumente und Träger der Wirtschaftspolitik; Erklärung der Wirtschaftspolitik in der Neuen Politischen Ökonomik
2. „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“
- a) Wertschöpfungsmanagement 1:
Darstellung und Analyse der Aufgaben bzw. Aussagen der Produktions- und Kostentheorie sowie des Marketings auf der Grundlage formaler Modelle
- b) Finanzwirtschaft 1:
Traditionelle Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung und ihre Problematik; Ansätze zur Planung von Investitions- und Finanzierungsprogrammen; Ansätze zur Berücksichtigung der Unsicherheit der Erwartungen; Messung der Kapitalkosten; Kapitalstrukturproblematik
- c) Unternehmensrechnung 1:
Kosten- und Leistungsrechnung: Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, Deckungsbeitragsrechnung; Jahresabschlüsse: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Ansatz, Bewertung, Grundzüge des Konzernabschlusses
3. „Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts“
- a) Privatrecht:
Einführung in die wichtigsten wirtschaftlich relevanten Grundkonzepte des Zivilrechts
- b) Öffentliches Recht:
Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts mit besonderer Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftswissenschaften
4. „Grundzüge der Statistik“
- a) Statistik 1;
b) Statistik 2:
In den beiden Lehrveranstaltungen werden ohne feste Zuordnung folgende Themen behandelt: Grundbegriffe der Statistik; Erhebung und Aufbereitung; ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen; Zeitreihenanalyse; Verhältnis- und Indexzahlen; Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung: Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Grundzüge der Schätz- und Testtheorie; Grundzüge der Wirtschaftsstatistik.
5. „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“
- a) Mathematik 1:
Wirtschaftswissenschaftliche Grundzüge der Analysis: Kombinatorik; Funktionen und deren Eigenschaften; Folgen; Reihen; Grenzwerte; Finanzmathematik; Grundzüge der Differential- und Integralrechnung
- b) Mathematik 2:
Lineare Wirtschafts algebra: Grundlagen der Vektor- und Matrizenrechnung; Lineare Gleichungs- und Ungleichungssysteme; Quadratische Formen; Eigenwertprobleme; Grundzüge der linearen Optimierung
6. „Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens“
Betriebliches Rechnungswesen:
Einführung in das betriebliche Rechnungswesen; Inventar- und Bilanzerstellung; Journal; System und

Technik der doppelten Buchführung: Grundfälle der Bilanzänderung, Erfolgswirksame und erfolgsneutrale Geschäftsvorfälle, Wahrenverkehr, Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti), Abschreibungen auf Anlagen und auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Zeitliche Abgrenzung durch Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen

7. „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“
Wirtschaftsinformatik 1:

Ziel der Veranstaltung ist die Einführung in Aufbau und Nutzung betrieblicher Informationssysteme (einschließlich E-Business und E-Commerce sowie der entsprechenden mobilen Systeme). Hierzu werden aufbauend auf Hardware- und Softwaregrundlagen verschiedene Formen der Vernetzung sowie Methoden der Daten-, Funktions- und Prozessmodellierung behandelt. Des Weiteren werden die Gestaltung und der Einsatz von Datenbanksystemen sowie die Programmierung (am Beispiel der Sprache JAVA) geübt.

(4) Das Grundstudium umfasst — entsprechend den in Abs. 2 und 3 genannten Fachgebieten — folgendes Lehrveranstaltungsprogramm (SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung; Ü = Übung mit Unterstützung durch Tutoren):

Nr.	Fachgebiete/Lehrveranstaltungen	SWS-V	SWS-Ü
1.	Grundzüge der Volkswirtschaftslehre		
	a) Mikroökonomie 1	4	2
	b) Makroökonomie 1	4	2
	c) Grundzüge der Wirtschaftspolitik	4	2
2.	Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre		
	a) Wertschöpfungsmanagement 1	4	2
	b) Finanzwirtschaft 1	4	2
	c) Unternehmensrechnung 1	4	2
3.	Grundzüge der wirtschaftlich relevanten Teile des privaten und öffentlichen Rechts		
	a) Privatrecht	4	2
	b) Öffentliches Recht	2	2
4.	Grundzüge der Statistik		
	a) Statistik 1	4	2
	b) Statistik 2	4	2
5.	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		
	a) Mathematik 1	4	2
	b) Mathematik 2	4	2
6.	Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens		
	Betriebliches Rechnungswesen	2	2
7.	Grundzüge der Wirtschaftsinformatik		
	Wirtschaftsinformatik 1	4	2
	Summe	52	28

(5) Alle Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden in der Regel jedes Semester angeboten.

(6) Eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Grundstudiums ist dem unter Abschnitt V. als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

(7) Den Studierenden, die am Ende des Grundstudiums stehen, empfiehlt der Fachbereich den Besuch der jedes Semester stattfindenden Einführungsveranstaltung „Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums“.

III.1.3. Lehr- und Lernformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt im Grundstudium durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutoren.

(2) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(3) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z. B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(4) Tutorien sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben eine Teilnehmerzahl von in der Regel bis zu 30 Studierenden.

(5) Als Lernform ist neben Einzel- auch Gruppenarbeit möglich. Die Gruppenarbeit dient dazu, die durch Einzelarbeit und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse durch Diskussion in der Gruppe zu vertiefen.

(6) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(7) Dem wissenschaftlichen Selbststudium als integralem Bestandteil des Studiums kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben zu. In den Studienberatungen sind mit den Studierenden auch Probleme des Selbststudiums zu besprechen und — insbesondere zu Beginn des Studiums — auf die in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einführenden Lehrveranstaltungen hinzuweisen.

III.1.4. Zugangsvoraussetzungen und Zugangsbeschränkungen für Lehrveranstaltungen

Für die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums bestehen keine Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

III.1.5. Prüfungen im Grundstudium

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen, die sich auf die in Abschnitt III.1.2. Abs. 2 genannten Fachgebiete erstreckt. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Die Fachprüfungen bestehen in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 1 und 2 jeweils aus drei, in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 3 bis 5 jeweils aus zwei Klausuren und in den Prüfungsfächern zu Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 jeweils aus einer Klausur (studienbegleitende Prüfungsleistung) von 90 Minuten Dauer.

III.1.6. Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die oder der Studierende stellt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung (§ 4 Abs. 4 sowie § 11 PO). An den Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zugelassen ist. Die Anmeldung zur Zulassung zur Diplom-Vorprüfung soll im ersten Fachsemester rechtzeitig, d. h. spätestens vier Wochen vor der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung gemäß Abschnitt III.1.5. Abs. 2, erfolgen.

(2) Zu jeder Vorlesung im Grundstudium wird eine Klausur nach Ende der Vorlesung angeboten. Zur Teilnahme an der Klausur ist eine gesonderte Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Der Meldetermin wird durch den Aushang im Informationskasten des Prüfungsamtes bekannt gegeben (§ 4 Abs. 4 PO).

(3) Die Klausuren werden nach einer Punkteskala bewertet. Die Punktesumme aller zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren entscheidet über das Bestehen der Fachprüfung, so dass eine begrenzte interne Ausgleichsmöglichkeit besteht (§ 13 PO). Besteht diese nicht, weil nur eine Klausur geschrieben wird (Prüfungsfächer gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7), so kann die Klausur zweimal wiederholt werden.

(4) Auf wichtige Vorschriften der Prüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Diplom-Vorprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

1. Zweck, Voraussetzungen, Umfang und Durchführung der Diplom-Vorprüfung in §§ 10 ff.;
2. die Anrechenbarkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in § 9;
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote in §§ 7 und 13;
4. die Wiederholbarkeit der Diplom-Vorprüfung in § 13;
5. die Möglichkeit der Freiversuche in § 14;
6. Ergebnis und Zeugnis in § 15.

III.1.7. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Grundstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet die bzw. der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

III.1.8. Bescheinigungen

(1) Während des Grundstudiums wird jeder oder jedem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie die zum Abschluss der Diplom-Vorprüfung noch zu erbringenden Leistungen zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während bzw. nach Abschluss des Grundstudiums wird der oder dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium bisher erbrachten Leistungen zusammenfasst. Auf der Bescheinigung sind auch die Anzahl der Fehlversuche in den noch nicht bestandenen Fachprüfungen aufzuführen. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.1.9. Studienplan für das Grundstudium

(1) Der in Anlage V. enthaltene Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung des Fachbereichs für die Reihenfolge des Besuchs der obligatorischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums dar. Je nach Neigung und Interesse kann der Studienplan individuell gestaltet werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studiums wird empfohlen, das Grundstudium in drei Semestern zu absolvieren.

III.2. Hauptstudium

III.2.1. Zweck des Hauptstudiums

Das Hauptstudium dient der Erweiterung, Vertiefung und Spezialisierung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Es bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb des Studienganges Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten.

III.2.2. Inhaltliche Gliederung des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium gliedert sich im Studiengang Volkswirtschaftslehre in das Vertiefungsstudium mit zwei Pflichtfächern (§ 17 Abs. 3 PO) und das Spezialisierungsstudium mit der Wahl eines Schwerpunktes (§ 17 Abs. 4 PO) und eines Wahlfachs (§ 17 Abs. 7 PO).

(2) Pflichtfächer im Vertiefungsstudium sind:

1. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“

Es umfasst als obligatorische Lehrveranstaltungen Mikroökonomie 2 und Makroökonomie 2 sowie auf diesen aufbauende Lehrveranstaltungen in Geld und Währung, Wettbewerb und internationale Wirtschaft, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Theoriegeschichte sowie Quantitative Methoden der Volkswirtschaftslehre.

2. „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“

Es umfasst die Lehrveranstaltungen Wertschöpfungsmanagement 2, Finanzwirtschaft 2, Unternehmensrechnung 2, Personalwirtschaftslehre und Organisation, Steuerlehre, Entscheidungstheorie, Wirtschaftsinformatik 2 und Quantitative Methoden der Betriebswirtschaftslehre.

(3) Als Schwerpunkt kann man wählen:

1. „Geld und Währung“:

Der Schwerpunkt behandelt Fragen der Geldpolitik auf nationaler und europäischer Ebene, der Funktionsweise der internationalen Finanzmärkte und deren Regulierung sowie der Regulierung des Finanzsektors. Der Schwerpunkt beschäftigt sich mit den fünf großen Bereichen: Grundfragen (Mikrofundierung) der Geldwirtschaft, Geldordnung, Geldtheorie und Geldpolitik (Theorie und Praxis der Zentralbankpolitik), Monetäre Makroökonomie sowie Internationale monetäre Ökonomie

2. „Öffentliche Wirtschaft und soziale Sicherung“:

Im Schwerpunkt werden regelmäßig Veranstaltungen aus folgenden vier Bereichen angeboten:

— Finanzwissenschaft, kollektive Entscheidungsprozesse und Allokation von Ressourcen über den Staat, öffentliche Einnahmen und Ausgaben, Staatsverschuldung, Marktregulierung, Politikkoordinierung und Harmonisierung finanzpolitischer Instrumente in Europa;

- Sozialpolitik 1: Gestaltung der Sozialen Sicherung insbes. Sozialversicherung; Sozialpolitik 2: Arbeitsökonomik; Sozialpolitik 3: Gesundheitsökonomik;
 - Theorie und Politik der Verteilung von Primäreinkommen und von Vermögen und ihr Zusammenhang mit Arbeitsmarktinstitutionen;
 - Informationsökonomik und ökonomische Analyse des Rechts unter besonderer Berücksichtigung umweltrelevanter Fragen.
3. „Wirtschaftsentwicklung und internationale Wirtschaftsbeziehungen“:
- Der Schwerpunkt soll die Vermittlung theoretischer, institutioneller und empirischer Kenntnisse auf den folgenden Gebieten miteinander verbinden: Konjunktur, Wachstum und technischer Wandel, wirtschaftliche Entwicklung und Entwicklungspolitik, internationale Wirtschaftsbeziehungen, wirtschaftliche Integration (insbesondere in Europa) sowie Wirtschaftssysteme und Transformationsökonomien
- (4) Als Wahlfach kann man wählen:
1. Jeden in Abs. 3 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Schwerpunkt im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang, sofern der betreffende Schwerpunkt nicht gemäß Abs. 3 gewählt wurde.
 2. Jeden betriebswirtschaftlichen Schwerpunkt gemäß Abschnitt III.2.2. Abs. 3 Nr. 1 bis 4 der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.
 3. Eine der folgenden speziellen Betriebswirtschaftslehren:
 - a) „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“;
 - b) „Organisation und Management“;
 - c) „Personalwirtschaftslehre“.
 4. Lehrveranstaltungen aus „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ im durch § 22 Abs. 2 PO festgelegten Umfang.
Speziell zur modellgestützten Vorbereitung von Entscheidungen zur Gestaltung und Steuerung soziotechnischer Systeme bietet der Bereich Operations Research eine große Palette an quantitativen Verfahren und Algorithmen an. Prognosen, Simulationen und quantitative Analysen von strukturellen ökonomischen Beziehungen können nur auf der Grundlage empirischer Untersuchungen mit Hilfe eines adäquaten Methoden-Mix durchgeführt werden. Hierzu dienen neben den traditionellen Methoden der Indikatorenbildung und der Input-Output-Analyse vor allem moderne statistische und ökonometrische Methoden.
 5. Sonstige Fächer:
 - a) „Arbeitsrecht“;
 - b) „Grundzüge der Politologie“;
 - c) „Grundzüge der Soziologie“;
 - d) „Öffentliches Recht“;
 - e) „Privatrecht“;
 - f) „Sozialrecht“;
 - g) „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“;
 - h) „Wirtschaftsgeographie“;
 - i) „Wirtschaftspädagogik“.
- (5) Die unter Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Schwerpunkte bzw. Wahlfächer werden studienbegleitend gemäß §§ 21 und 22 Abs. 1 bis 3 PO geprüft, während in den unter Abs. 4 Nr. 5 aufgeführten sonstigen Wahlfächern eine Blockprüfung gemäß § 22 Abs. 4 bis 6 durchgeführt wird. Die Prüfung im Fach „Wirtschaftspädagogik“ wird am Fachbereich studienbegleitend und am Fachbereich Erziehungswissenschaften in Form einer Blockprüfung durchgeführt.
- (6) Inhalte und Ausrichtung der Pflichtfächer, der Schwerpunkte und der Wahlfächer stehen unter dem Vorbehalt einer strukturellen Verschiebung innerhalb der Fachgebiete und einer Änderung aufgrund von Erfahrungen und wissenschaftlicher Entwicklung.
- (7) Das Studium der Pflichtfächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dienen. Es umfasst in jedem der beiden Fächer 10 bis 12 SWS Vor-

lesungen und vorlesungsbegleitende Übungen sowie Proseminare, die aus dem Gesamtangebot von 19 bzw. 23 SWS zu wählen sind. In jedem Pflichtfach kann nur ein Proseminar gewählt werden.

(8) Das Studium im Schwerpunkt und im Wahlfach dient der Spezialisierung in ausgewählten Bereichen. Es umfasst im Schwerpunkt in der Regel 24 SWS Lehrveranstaltungen, worin zwei Seminare gemäß Abschnitt III.2.3. Abs. 3 in verschiedenen Fachgebieten und bei verschiedenen Hochschullehrern enthalten sein müssen. Das Wahlfach umfasst in der Regel 12 SWS Lehrveranstaltungen, worunter ein Seminar enthalten sein muss.

(9) Das zu jedem Pflichtfach, Schwerpunkt und Wahlfach gehörende aktuelle Lehrveranstaltungsprogramm kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden. Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig in mehreren Schwerpunkten oder Wahlfächern gewählt werden können, werden nur einmal gewertet.

III.2.3. Lehr- und Lernformen

(1) Zusätzlich zu den Lehrformen des Grundstudiums (Abschnitt III.1.3) gibt es im Hauptstudium Proseminare, Seminare, Praktika mit Seminarcharakter und Kolloquien.

(2) Proseminare, Seminare und Praktika mit Seminarcharakter sind Lehrveranstaltungen, in der die bzw. der Studierende in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung der Veranstalterin bzw. des Veranstalters lernt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus und wird in der Regel durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit (Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Klausur, nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen an Stelle der Klausur im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen.

(4) Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar, Seminar oder Praktikum mit Seminarcharakter werden von der jeweiligen Veranstaltungsleiterin bzw. dem jeweiligen Veranstaltungsleiter festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung durch Aushang und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht verändert werden.

(5) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn die Veranstalterin bzw. der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(6) In Kolloquien finden aufgrund von Vorträgen, Thesepapieren oder ausgewählter Literatur Gespräche und Diskussionen statt.

III.2.4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt in der Regel den Abschluss der Diplom-Vorprüfung voraus (§ 16 Abs. 1 PO).

(2) An den Lehrveranstaltungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ bzw. „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ kann teilnehmen, wer die Fächer „Grundzüge der Wirtschaftsinformatik“ und „Grundzüge des Betrieblichen Rechnungswesens“ sowie das Fach „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ bzw. das Fach „Grundzüge der Volkswirtschaftslehre“ bestanden hat (§ 16 Abs. 3 PO).

III.2.5. Zugangsbeschränkungen für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter

Die Aufnahme kann sowohl für die Proseminare in „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ und in „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ als auch für Seminare und Praktika mit Seminarcharakter im Schwerpunkt bzw. im Wahlfach von Vorleistungen abhängig gemacht werden. Die Aufnahmekriterien und der Zeitpunkt der Erbringung der Vorleistung sollen zum Zeitpunkt der Anmeldung in dem dem Seminar oder Praktikum mit Seminar-

Themen, die das Schwerpunktthema ergänzen. Hierzu zählen u. a. die Wirtschaftssprachen. Der Erwerb von Kreditpunkten in Wahlvorlesungen unterliegt der Beschränkung des § 21 Abs. 4 Nr. 3 und 5 PO. Das zu jedem Schwerpunkt gehörende Programm der Wahlvorlesungen kann dem regelmäßig vom Fachbereich herausgegebenen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis entnommen werden.

(6) In Schwerpunkten und Wahlfächern, in denen das Veranstaltungsprogramm keine oder nur wenig Wahlmöglichkeiten eröffnen, soll eine Wiederholungsmöglichkeit der studienbegleitenden Prüfung im Semester, das der Veranstaltung nachfolgt, angeboten werden.

(7) In jeder Lehrveranstaltung, in der Kreditpunkte erworben werden können, wird nach dem Ende der Vorlesungszeit eine studienbegleitende Prüfung angeboten. Sie findet in Form von Klausurarbeiten von 90 Minuten Dauer für ein 4 oder 6-KP-Fachgebiet und von 120 Minuten Dauer für ein 8-KP-Fachgebiet statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. dem Prüfer die Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von ca. 30 Minuten ansetzen. Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) einschließlich der dort angegebenen Literatur.

(8) Das in den einzelnen Schwerpunkten angebotene Programm an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlvorlesungen einschließlich der Seminare und Praktika mit Seminarcharakter wird in dem regelmäßig erscheinenden Kommentierten Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

III.2.9. Durchführung der Fachprüfungen im Wahlfach

(1) Die Fachprüfungen im Wahlfach werden nach Maßgabe des Abschnitts III.2.8. durchgeführt, sofern sich nachfolgend nichts anderes ergibt (vgl. auch § 22 PO). Zum Bestehen der Fachprüfung im Wahlfach gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 1 bis 4 müssen 24 KP erworben werden.

(2) Vor der ersten Klausur im Wahlfach muss die Anmeldung des Wahlfachs im Prüfungsamt erfolgt sein.

(3) Wird ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 2 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre für den jeweiligen Schwerpunkt aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl.

(4) Wird das Fach „Wirtschaftspädagogik“ gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 gewählt, stehen die in Abschnitt III.2.8. der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik aufgeführten Lehrveranstaltungen zur Wahl, sofern das Fach am Fachbereich absolviert wird.

(5) Im Teilschwerpunkt „Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung“ können Kreditpunkte nach Wahl aus folgenden Veranstaltungen erworben werden (Wahlpflichtveranstaltungen):

Erhebungsmethoden	2 + 1 SWS 6 KP
Fuzzy Decision Support Systems	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 1: Grundlagen der Ökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 2: Finanzökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Ökonometrie 3: Mikroökonometrie	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 1: Lineare Planungsrechnung und Erweiterungen	2 + 1 SWS 6 KP
Operations Research 2: Lineare und Nichtlineare Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 3: Ganzzahlige und Kombinatorische Optimierung	3 + 1 SWS 8 KP
Operations Research 4: Graphen und Netzwerke	2 + 1 SWS 6 KP
Resampling-Methoden	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 3: Schätzen und Testen	3 + 1 SWS 8 KP
Statistik 4: Multivariate Verfahren	3 + 1 SWS 8 KP
Wirtschaftsmathematik	2 + 1 SWS 6 KP
Ausgewählte Kapitel in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	2 + 1 SWS 6 KP
Seminare in Quantitative Methoden der analytischen und empirischen Wirtschaftsforschung	0 + 2 SWS 6 KP

(6) In den sonstigen Fächern gemäß III.2.2. Abs. 4 Nr. 5 a) bis h) und in „Wirtschaftspädagogik“, sofern dieses Fach am Fachbereich Erziehungswissenschaften absolviert wird, wird die Prüfung in geblockter Form durchgeführt. Sie umfasst in diesem Fall eine vierstündige Klausur und eine 15 bis höchstens 25 Minuten dauernde mündliche Prüfung in dem Wahlfach. Die Klausur geht der mündlichen Prüfung voraus. In der Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit den angegebenen Hilfsmitteln die fachspezifischen Problemstellungen erkennen und lösen können. In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen; es soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites fachbezogenes Grundlagenwissen verfügen. Die Prüfung soll im Anschluss an das 8. Fachsemester abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zur Durchführung des geblockten Teils der Diplomprüfung sind in § 22 Abs. 4 bis 6 PO geregelt.

III.2.10. Durchführung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Diplomarbeiten können gemäß § 23 Abs. 4 PO in Ausnahmefällen auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden. Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt vier Monate. Sie kann nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen im Vertiefungsstudium begonnen werden.

(2) Es wird empfohlen, das Thema der Diplomarbeit aus dem Gebiet des Schwerpunktes zu wählen. Die bzw. der Studierende kann für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge machen.

(3) Eine Rückgabe des Themas einer Diplomarbeit ist nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit möglich.

(4) Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Diplomarbeit sind in § 23 PO geregelt.

III.2.11. Bescheinigungen

(1) Auf Antrag wird jeder bzw. jedem Studierenden nach Abschluss des Semesters eine Bescheinigung ausgestellt, die die bisher erbrachten Kreditpunkte und die angesammelten Maluspunkte zusammenfasst.

(2) Bei Fach- oder Hochschulwechsel und bei Studienabbruch während des Hauptstudiums wird der bzw. dem Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

III.2.12. Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten und Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen im Rahmen des Hauptstudiums regelt § 9 PO. Über eine Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

III.2.13. Abschlussgrad

(1) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main Absolventinnen den Grad „Diplom-Volkswirtin“ („Dipl.-Volksw.“) und Absolventen den Grad „Diplom-Volkswirt“ („Dipl.-Volksw.“).

(2) Auf ihren Antrag hin kann einer Absolventin statt des Grades „Diplom-Volkswirtin“ der Grad „Diplom-Volkswirt“ verliehen werden (§ 2 Abs. 2 PO).

III.2.14. Studienplan für das Hauptstudium

Ein Studienplan und damit eine Empfehlung zur Reihenfolge von Veranstaltungen kann für das Hauptstudium nicht gegeben werden, weil das studienbegleitende Prüfungssystem keine Reihenfolge voraussetzt. Das vom Fachbereich herausgegebene Kommentierte Vorlesungsverzeichnis enthält Hinweise auf Lehrveranstaltungen, die gegebenenfalls vorausgesetzt werden.

IV. Ergänzende Bestimmungen**IV.1. Studienberatung****IV.1.1. Studienberatung des Fachbereichs**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die vom Fachbereich eingerichtete Studienberatung aufzusuchen.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch das Dekanat des Fachbereichs. Für ausländische Studierende wird eine zusätzliche Beratung angeboten.

(3) Der Fachbereich benennt ferner für jede Studierende bzw. jeden Studierenden im Grundstudium eine Mentorin bzw. einen Mentor aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bzw. der als Vertrauensdozentin bzw. Vertrauensdozent die persönliche Beratung übernimmt.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes.

(5) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des Fachbereichs und deren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(6) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstalter werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer des Fachbereichs sowie durch Aushänge vor dem Dekanat und dem Prüfungsamt bekannt gegeben.

(7) Ein Aufsuchen der Studienberatung des Fachbereichs wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Prüfungsvorleistungen zu erwerben,
- vor dem Übergang ins Hauptstudium,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der Studienberatung des Fachbereichs steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltungen

(1) Für Studienanfängerinnen und -anfänger findet zu Beginn jedes Semesters eine Orientierungsveranstaltung des Fachbereichs statt, in der sie u. a. in Kleingruppen durch Tutorinnen oder Tutoren betreut werden. In den dafür vorgesehenen Zeiten finden keine Veranstaltungen für Erstsemester statt.

(2) Für Studierende, die am Ende des Grundstudiums stehen, findet jedes Semester eine Einführungsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Hauptstudiums statt.

(3) Für die Studierenden an der Schwelle zum Spezialisierungsstudium findet jedes Semester eine Vorstellung der Schwerpunkte statt.

(4) Die Orientierungsveranstaltungen werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis des Fachbereichs angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis und Studienführer

(1) Jedes Semester gibt der Fachbereich ein Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden heraus. Es enthält insbesondere:

- Angaben über Termine, Themen, Inhalte und Zulassungsvoraussetzungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Prüfungstermine mit einer Vorschau auf die nächsten beiden Semester,
- Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstalter.

(2) In regelmäßigen Abständen veröffentlicht der Fachbereich einen Studienführer. Neben der Prüfungs- und Studienordnung enthält er insbesondere:

— detaillierte Angaben und Literaturhinweise zu den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern in den drei Studiengängen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften,

— Angaben über Formerfordernisse bei der Anfertigung von Diplomarbeit und Referaten,

— Hinweise zur Literatursuche im wirtschaftswissenschaftlichen Studium,

— eine Beschreibung der Anforderungen wirtschaftswissenschaftlicher Nebenfächer in Studiengängen anderer Fachbereiche,

— Hinweise zum Studium im Ausland,

— Beschreibung der Forschungsschwerpunkte und der Zusammensetzung der einzelnen Professuren des Fachbereichs,

— eine Übersicht über die zentralen Institutionen des Fachbereichs.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich**IV.2.1. Rechtsgrundlage der Studienordnung**

Aufgrund des § 26 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Nr. 1 HHG hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die Studienordnung am 19. Juni 2002 beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfungen in Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik vom 19. Juni 2002 (Prüfungsordnung) die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienablaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die Studienordnung nennt sämtliche zur Erreichung des Studienabschlusses erforderlichen Studienleistungen und bezeichnet die Studienmöglichkeiten umfassend im Rahmen der Prüfungsordnung. Den Lehrleistungen, die gemäß dieser Studienordnung von anderen Fachbereichen angeboten bzw. erbracht werden, haben die entsprechenden Fachbereiche zugestimmt, und zwar

- der Fachbereich 01, Rechtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 03, Gesellschaftswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 8. Mai 2000,
- der Fachbereich 04, Erziehungswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 23. Mai 2000,
- der Fachbereich 08, Philosophie und Geschichtswissenschaften, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 7. Juni 2000,
- der Fachbereich 18, Geographie, durch Beschluss des Fachbereichsrats vom 15. Mai 2000.

IV.3. Übergangs- und Schlussbestimmungen**IV.3.1. Regelmäßige Überprüfung der Studienordnung**

Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs regelmäßig überprüft. Die Lehrinhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlfächer werden dem aktuellen wissenschaftlichen und methodologischen Erkenntnisstand angepasst. In gleicher Weise werden hochschuldidaktische Entwicklungen berücksichtigt.

IV.3.2. In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung ihr Studium begonnen haben, absolvieren die Prüfungsleistungen gemäß Abschnitt III.1.2. Abs. 2 Nr. 6 und 7 im Sinne der Studienordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 24. Mai 2000 als Prüfungsvorleistungen.

Frankfurt am Main, 4. September 2002

Prof. Dr. Reinhard H. Schmidt
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

V. Anlage: Studienplan zum Grundstudium

(1) Der Fachbereich empfiehlt die folgende Reihenfolge für den Besuch der Lehrveranstaltungen und Prüfungen:

1. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Mikroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Wertschöpfungsmanagement 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 1	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Betriebliches Rechnungswesen	BRW	2	2	Klausur	90
5.	Wirtschaftsinformatik 1	WIN	4	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

2. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Makroökonomie 1	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Finanzwirtschaft 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Mathematik 2	MATH	4	2	Klausur	90
4.	Statistik 1	STAT	4	2	Klausur	90
5.	Öffentliches Recht	RECHT	2	2	Klausur	90
	Summe		18	10		450

3. Semester

Nr.	Lehrveranstaltung	Fach	SWS		Prüfungsleistung	Prüfungsdauer
			V	Ü		
1.	Grdz. d. Wirtschaftspolitik	VWL	4	2	Klausur	90
2.	Unternehmensrechnung 1	BWL	4	2	Klausur	90
3.	Statistik 2	STAT	4	2	Klausur	90
4.	Privatrecht	RECHT	4	2	Klausur	90
	Summe		16	8		360

(2) Die Fachprüfungen in den sieben Prüfungsfächern werden studienbegleitend in Form von Klausuren im Anschluss an die Lehrveranstaltungen mit begrenzten internen Ausschlagsmöglichkeiten abgelegt. Über Bestehen und Nichtbestehen entscheidet die Punktesumme aus den zu einem Prüfungsfach gehörenden Klausuren. Näheres regelt die PO in den § 13 PO.

930

Aufhebung des Teilstudienganges „Geschichte der Medizin“ als Magisternebenfach gemäß Anlage 1 lit. C Ziffer 21 und Anlage II lit. B Ziffer 21 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass H I 3.1 — 424/419 — 60 — vom 15. August 2002 die Aufhebung des Teilstudienganges „Geschichte der Medizin“ als Magisternebenfach gemäß Anlage 1 lit. C Ziffer 21 und Anlage II lit. B Ziffer 21 der Gemeinsamen Magisterprüfungsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche der Philipps-Universität Marburg vom 15. November 2000 mit der Folge genehmigt, dass vom Wintersemester 2002/2003 keine Einschreibungen mehr für diesen Studiengang erfolgen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 5. September 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 3.1 — 424/419 — 60

StAnz. 39/2002 S. 3664

931

Prüfungsordnung — Teil B — des Fachbereichs Gartenbau und Landespflege der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang Landschaftsarchitektur vom 13. März 2002;

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) genehmige ich hiermit die am 13. März 2002 beschlossene o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 24. Juli 2002

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 2 — 486/677 (1) — 20

StAnz. 39/2002 S. 3664

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gartenbau und Landespflege hat in seiner Sitzung vom 13. März 2002 die folgende Prüfungsordnung — Teil B — beschlossen

Vorbemerkung:

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden Bestimmungen des Fachbereichs 04 — Gartenbau und Landespflege für den Studiengang Landschaftsarchitektur zur gemeinsamen Prüfungsordnung — Teil A — der Fachhochschule Wiesbaden vom 11. März 1997 (StAnz. S. 3179), geändert am 21. Oktober 1997.

Bestandteile dieser Prüfungsordnung sind:

- die Praktikumsordnung (Anlage 1),
- das Verzeichnis der Studien- und Prüfungsleistungen (Anlage 2),
- die Inhalte der Fachprüfungen (Anlage 3) sowie
- die Ordnung für das Berufspraktische Semester (BPS) (Anlage 4).

I. Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern zur Prüfungsordnung — Teil A

Zu 1.3 Dauer und Gliederung des Studiums

Zu 1.3.1 Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Sie umfasst sechs Theoriesemester, ein Berufspraktisches Studiensemester sowie ein Prüfungssemester, in dem die Diplomarbeit angefertigt wird.

Zu 1.3.2 Das Studium gliedert sich in

- ein Grundstudium von 2 Semestern,
- ein Hauptstudium von 5 Semestern einschließlich des Berufspraktischen Semesters (BPS) und
- ein Prüfungssemester.

— Das Berufspraktische Semester liegt zwischen dem 4. und dem 6. Semester.

Zu 1.3.3 Das Berufspraktische Semester ist in der entsprechenden Ordnung geregelt (Anlage 4).

Zu 1.3.4 Die berufspraktische Tätigkeit (Grundpraktikum) beträgt 13 Wochen und ist in der Praktikantenordnung geregelt (Anlage 1).

Zu 1.3.6 Das Grundstudium schließt mit der Diplomvorprüfung ab.

Zu 1.3.7 Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

Zu 3.1 Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus vier Fachprüfungen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 3 und Anlage 2.

Zu 3.2 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen:

Der 1. Teil beinhaltet drei festgelegte Fachprüfungen:

1. Vegetationstechnik,
2. zwei Fachprüfungen aus den jeweils gewählten Vertiefungen gemäß Ziffer 4.1.1 Nr. 5.

Der 2. Teil beinhaltet die Diplomarbeit.

Zu 4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

Zu 4.1.1 1. Die Fachprüfungen des Grund- und Hauptstudiums bestehen aus schriftlichen Prüfungsleistungen. Sie finden studienbegleitend statt — in der Regel am Ende des Semesters, in dem das jeweilige Fach mit seiner letzten Lehrveranstaltung schließt. Der entsprechende Zeitpunkt (Semester) ist der Anlage 2 zu entnehmen.